

F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014

F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Verringerung der Treibhausgas-Emissionen

Um den weltweiten Temperaturanstieg aus 2°C zu begrenzen, strebt die EU eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2050 um 80-95% gegenüber den Werten von 1990 an. Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) tragen wesentlich zum Treibhausgaseffekt bei, denn sie verfügen über ein Treibhauspotential (GWP), das 100 bis 23.000-mal höher ist als das von Kohlendioxid (CO₂).

Die F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat als Ziel die Minderung der Emissionen von F-Gasen und fordert ab dem 1. Januar 2020 den Ausstieg aus den Kältemitteln mit fluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW), die ein direktes Treibhauspotential von 2500 und höher haben. Somit sollen auch Kälteanlagenbetreiber auf klimafreundliche Ersatzkältemittel umsteigen.

Neuanlagen - Verbot von Kältemitteln mit hohem Treibhauspotential

Die in der EU in den Verkehr gebrachten Mengen von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) werden bis zum Jahr 2030 schrittweise auf ein Fünftel der heutigen Verkaufsmengen (21 Prozent) reduziert. Als Reaktion auf diesen Phase-Down-Prozess, wird es in Zukunft zu gravierenden Preiserhöhungen von HFKW-Kältemitteln kommen, wodurch auch Service- und Betriebskosten ansteigen.

Zeitplan für die Reduzierung der Verkaufsmengen von HFKW

Natürliche Kältemittel wie Kohlendioxid, Propan, Isobutan und Ammoniak sind von der F-Gase-Verordnung nicht betroffen.

Für den Betreiber von Kälte- und Klimaanlage ergeben sich neue Pflichten durch die F-Gase-Verordnung:

- Der Betreiber ist verantwortlich, dass die Errichtung, Instandhaltung, Wartung, Demontage und Entsorgung der Anlagen nur von Firmen und Personen durchgeführt wird, die nach ChemKlimaschutzV (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) zertifiziert sind.
- Die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung wird durch das CO₂-Äquivalent des eingesetzten Kältemittels bestimmt. Bei Kälte- und Klimaanlage mit hohem CO₂-Äquivalent verkürzen sich die Fristen zwischen den Dichtheitsprüfungen. Das CO₂-Äquivalent errechnet sich aus der Füllmenge mal dem GWP-Wert des Kältemittels.
- Alle Änderungen der Kältemittelfüllmenge müssen dokumentiert und über den Zeitraum von 5 Jahren nachgewiesen werden.
- Bei Anlagen mit einem CO₂-Äquivalenten 500 t ist der Einsatz von Leckage-Erkennungssystemen Pflicht.

Rufen Sie uns an, um sich über Alternativen und Konzepte für Ihre Kälte- Und Klimaanlage beim DKA zu informieren. Als zertifiziertes Unternehmen beraten wir Sie gern über zukunftssichere sowie kosteneffiziente Lösungen.

Dresdner Kühlanlagenbau GmbH

Herrn Jörg Isensee

Telefon: +49 (351) 4081229

E-Mail: J.Isensee@dka-dd.de

Dresdner Kühlanlagenbau GmbH

Werdauer Straße 1-3

D-01069 Dresden

www.dka.eu

Ein Unternehmen der Dussmann Group

